

2.2. Angebot

2.2.1. Fächerangebot

Das Fächerangebot beinhaltet aufbauende musikalische Grundkurse, Rhythmik, Instrumentalunterricht, Vorkurse, Atemschulung, Ensembleunterricht und Orchester, Singkreise/Kinderchöre sowie Theater- oder andere ergänzende Kurse (VO Zweckverband §7).

- 1. Musikalische Aufbaukurse (WGK, Rhythmik)**
- 2. Instrumentalunterricht**
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Klavier, Orgel (Kirche), Cembalo
Elektronische Tasteninstrumente (Keyboard, Computer, Expander, Synthesizer)
Akkordeon
Blockflöten (Sopranino, Sopran, Alt, Tenor, Bass)
Querflöte, Saxophon, Oboe, Klarinette, Fagott
Trompete/Kornett, Posaune, Waldhorn und andere
Blechblasinstrumente
Gitarre (klassisch, e-Gitarre, e-Bass)
Harfe
Schlagzeug (inkl. Xylophon und andere Schlaginstrumente)
Sologesang
Gehörbildung / Theorie
(Beschluss DV RMS 7. April 2005)
- 3. Vorkurse**
für Anfänger/-innen in den Fächern:
Gitarre, Schlagzeug, elektronische Tasteninstrumente,
Blechblasinstrumente etc.
- 4. Ensembleunterricht, Orchester, Singkreis/Kinderchor, Theaterkurs**

2.2.2. Unterrichtsformen / Unterrichtseinheiten

Instrumentalunterricht wird als Einzelunterricht und falls sinnvolle Gruppen zusammengestellt werden können auch als Gruppenunterricht angeboten.

Unterrichtseinheiten

Vorkurse:	0.50	Lektionen für 2 Schüler/Schülerinnen
	0.75	Lektionen für 3 Schüler/Schülerinnen
Gruppenunterricht:	0.75	Lektionen für 2 Schüler/Schülerinnen
	1.00	Lektionen für 3 Schüler/Schülerinnen
Einzelunterricht:	0.50	Lektionen
	0.75	Lektionen
	1.00	Lektionen

Definition der Lektionsdauer

1.00	Lektionen dauern 50 Minuten
0.75	Lektionen dauern 40 Minuten
0.50	Lektionen dauern 25 Minuten

Ensembleunterricht wird je nach Grösse und Fach in verschiedenen Lektionsdauern angeboten.

2.2.3. Unterrichtsort

Der Unterricht findet hauptsächlich in Sissach statt. Bei einer genügenden Anzahl Anmeldungen (Referenzgrösse 3 Lektionen) kann Unterricht auch in anderen Gemeinden angeboten werden.

2.3. Schuladministration

2.3.1. Aufnahme

Die Musikschule nimmt Schülerinnen und Schüler, welche in einer Mitgliedsgemeinde wohnhaft sind, bis zum Abschluss der Sekundarschule II auf.

Der Eintritt in die RMS ist ab der Stufe Primarschule möglich. In der Regel erfolgt er nach Absolvierung des ersten Grundkursjahres.

Der Schulrat entscheidet auf Antrag der Schulleitung über Ausnahmen.
(VO RMS §5)

2.3.2. An- und Abmeldung

Ein- und Austritt resp. eine Mutation wie Wechsel des Faches, der Lehrperson oder der Lektionsdauer ist nur auf den Semesterwechsel hin möglich. Für An- und Abmeldungen resp. für Mutationen gelten folgende Termine:

- 15. Mai für das Herbstsemester (Beginn im August)
- 15. November für das Frühlingssemester (Beginn im Januar)

Mit einer Anmeldung schliessen die Erziehungsberechtigten resp. der/die Schüler/-in bei Volljährigkeit mit der RMS Sissach einen unbefristeten Vertrag ab. Der Vertrag kann jeweils auf Ende eines Semesters unter Einhaltung des Abmeldetermins schriftlich gekündigt oder abgeändert werden.

Ohne rechtzeitige schriftliche Kündigung wird der Vertrag stillschweigend um ein Semester verlängert. Ein vorzeitiger Austritt gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Elternbeiträge.

2.3.3. Instrument

Instrumente sind von den Schülerinnen und Schülern, resp. den Erziehungsberechtigten zu kaufen oder in einem Fachgeschäft zu mieten. Lehrpersonen stehen beratend zur Seite.

Beim Verein Jugendmusik Regio Sissach besteht für Bläser/-innen die Möglichkeit, günstig ein Instrument zu mieten. Die Bedingungen finden sich unter www.jmrs.ch.

Die Lehrmittel werden von der Lehrperson bestimmt. Die Beschaffung des entsprechenden Notenmaterials ist Sache der Schülerinnen und Schüler, resp. der Erziehungsberechtigten.

Für Schäden oder Diebstahl an eigenen Instrumenten und an Instrumenten der Schule durch Schülerinnen und Schüler haften die Erziehungsberechtigten. Die Schule lehnt jegliche Haftung ab.

2.3.4. Elternbeitrag

Die Kostenbeiträge (der Erziehungsberechtigten) für den Unterricht an den Musikschulen dürfen ein Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist. (Bildungsgesetz §10 Absatz 2)

Zeigt sich in der Jahresrechnung, dass die Elternbeiträge mehr als ein Drittel der effektiven Kosten betragen, so wird mit diesem Mehrertrag das Ausgleichskonto Elternbeitrag gespiesen. Im umgekehrten Fall, wenn die eingegangenen Elternbeiträge das zulässige Drittel der effektiven Kosten nicht erreichen, wird dieses Ausgleichskonto belastet.

Der Elternbeitrag wird durch die Trägergemeinden festgelegt. Er wird in der aktuellen Angebots- und Preisliste festgehalten und gemäss dieser quartalsweise in Rechnung gestellt. Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto ab Rechnungsstellung.

Eine allfällige Änderung des Elternbeitrages wird vor Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt. Wird der Vertrag bei einer Änderung des Elternbeitrages nicht fristgerecht gekündigt, so gelten die geänderten Elternbeiträge als akzeptiert.

Eine Anmeldung wird mit der schriftlichen Zuteilung durch die RMS rechtsgültig und verpflichtet zur Bezahlung des Elternbeitrages für mindestens ein Semester. Bei nicht fristgerechter Abmeldung wird der volle Elternbeitrag für das folgende Semester erhoben.

2.3.5. Rückerstattung Elternbeitrag bei Unterrichtsausfall wegen Krankheit der Lehrperson

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschüler/-innen werden nur zurückerstattet, wenn Lektionen der Lehrperson unvorhergesehen ersatzlos ausfallen (zum Beispiel wegen Krankheit, Unfall usw. der Lehrperson). (Verordnung Zweckverband RMS Sissach §19 Abs. 1)

2.3.6. Absenzen des Schülers/der Schülerin

Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrperson bei Schülerabsenzen.

Bei Absenzen der Schülerinnen und Schüler (Krankheit, Schulausflüge, Sporttage, Schullager, Änderungen im Schulstundenplan usw.) besteht für die Lehrpersonen keine Verpflichtung, die Stunden nachzuholen. Es kann auch kein Elternbeitrag zurückerstattet werden.

s. Punkt 3.5.1 Absenzen von Schüler/-innen

2.3.7. Rückerstattung Elternbeitrag bei längerer Krankheit/Unfall eines/r Schülers/-in

Fallen wegen desselben Unfalles/derselben Krankheit eines Schülers/einer Schülerin über einen längeren Zeitraum Lektionen aus, können ab vierter in Folge ausgefallener Lektion, Lektionen kompensiert, resp. die Elternbeiträge anteilmässig zurückerstattet werden.

Falls eine Kompensation der Unterrichtsstunden möglich ist, ist einer Kompensation der Vorzug zu geben.

Es muss ein entsprechendes Gesuch mit Arztzeugnis an die Schulleitung gestellt werden. Das Schulgeld für die ersten drei ausgefallenen Lektionen wird den Eltern in jedem Fall verrechnet.

(Verordnung RMS §19, 1.bis)

2.3.8. Geschwisterrabatt

Die Musikschule gewährt folgende Rabatte auf dem gesamten durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler zu leistenden Beitrag:

10 % bei 2 Geschwistern

20 % bei 3 Geschwistern

30 % bei 4 Geschwistern und mehr.

(VO Zweckverband Regionale Musikschule Sissach §18)

2.3.9. Interkommunaler Schüleraustausch

Im Rahmen des interkommunalen Schüleraustausches besteht für Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebietes die Möglichkeit, Unterricht an einer anderen öffentlichen Musikschule des Kantons oder an der Musik-Akademie der Stadt Basel zu besuchen.

Der interkommunale Schüleraustausch ist in erster Linie für folgende Fälle vorgesehen:

- wenn der Schulort ausserhalb des Einzugsgebietes liegt.
- wenn nach einem Umzug ein Wechsel der Lehrperson die musikalische Entwicklung eines Kindes erschweren würde.
- wenn ein Wechsel der Lehrperson innerhalb der Schule nicht möglich ist.
- wenn ein Fach aus dem kantonalen Fächerkanon (VO für die Musikschule § 11 Unterrichtsangebot) nicht an der Schule angeboten wird.
- bei Mitwirkung in auswärtigen Ensembles oder bei Teilnahme an Begabtenprogrammen.

Interkommunaler Schüleraustausch muss durch die Schulleitung bewilligt werden.

2.3.10. Disziplinarordnung

Lehrpersonen können bei leichten Disziplinarverstössen ihrer Schülerinnen Massnahmen ergreifen, die erzieherisch wirken und verhältnismässig sein sollen (wie z.B. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten, kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht) (VO für die Musikschule § 35 Absatz 1 u. 2).

Bei schweren Verstössen von Musikschülerinnen und Musikschülern gegen die Vorschriften der Musikschule und die Disziplin, kann die Schulleitung folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen:

- a. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit den volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern
- b. Androhung des Ausschlusses aus der Musikschule
- c. Ausschluss aus der Musikschule. Vor Disziplinarmassnahmen gemäss Buchstaben b und c werden die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler angehört. Der Entscheid wird schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet. (VO für die Musikschule § 36 Absatz 1 und 2)

2.3.11. Beschwerden

Gegen Entscheide von Lehrpersonen der RMS Sissach kann bei der Schulleitung Beschwerde eingereicht werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulleitung kann beim Schulrat der RMS Sissach Beschwerde eingereicht werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrates kann bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Beschwerde eingereicht werden.

Fristen: Beschwerde kann jeweils innert 10 Tagen seit Eröffnung eines Entscheides erhoben werden. (Bildungsgesetz §91 Absatz 1-3)

2.3.12. Interventionen bei grenzüberschreitendem Verhalten und sexueller Belästigung durch Lehrpersonen

Beschwerden, namentlich wegen des Verhaltens von Lehrpersonen, sind an die Schulleitung zu richten. Diese werden unverzüglich unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes aller Betroffenen behandelt. Bei fehlbarem Verhalten von Lehrpersonen werden zweckmässige Vorkehrungen getroffen.

Wird festgestellt, dass das Kindeswohl einer Schülerin oder eines Schülers durch Eltern, Dritte oder Lehrpersonen gefährdet wird, sind unverzüglich die notwendigen Vorkehrungen unter Beiziehen spezialisierter Fachleute zu treffen. Lehrpersonen sind verpflichtet, bei einem Verdacht, eine Schülerin oder ein Schüler könnte im Bereich der Schule Opfer eines sexuellen Übergriffs oder einer Kindesmisshandlung sein, unverzüglich Meldung an die Schulleitung zu machen.

Ombudsstelle

Als externe Kontaktstellen stehen betroffenen Schülerinnen oder Schülern, Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen folgende Institutionen offen:

Fachstelle Kindes- und Jugendschutz BL

Rathausstrasse 24
4410 Liestal
Tel. 061 552 59 30
kindesschutz@bl.ch

ausserhalb der Bürozeiten:

Opferhilfe beider Basel TRIANGEL

Steinenring 53
4051 Basel
061 205 09 10

2.3.13. Bibliothek

Die LP der RMS Sissach können die Bibliothek der Musik-Akademie der Stadt Basel kostenlos benutzen. Die Bibliothek hat ein entsprechendes Benutzerkonto eingerichtet. Etwaige Mahnungen gehen an die RMS und können durch die RMS nicht zurückverfolgt werden. Die Lehrpersonen müssen entsprechend sorgfältig alle Fristen einhalten.

Durch die RMS angeschaffte Literatur wird inventarisiert.